

11. August 1405¹⁾ gelobten die Brüder Benedikt und Wenzel von der Iben, die sich mit einem Antheile von Seifhennersdorf, der bisher von der böhmischen Herrschaft Tollenstein zu Lehn gerührt hatte, von ihrem Lehnherrn freigekauft und sich unmittelbar unter die Krone Böhmen gestellt hatten, daß sie mit diesem Gutsantheile nun dem König Wenzel „dienen wollen und sollen gleich anderen Mannen in dem Lande zu Zittau gefessen“. An der im böhmischen Kronarchiv zu Prag (Rep. 207) befindlichen Pergamenturkunde hängt ein Siegel, von welchem wir jetzt einen sorgfältigen Gypsabdruck erlangt haben. Dasselbe zeigt keinen ritterlichen Helm, sondern in einem Schilde die von uns abgebildete Figur, die kein adliges Wappenbild, sondern eine bürgerliche Hausmarke darstellt. Die Umschrift lautet: „S. benedict von der yben“. Sein Bruder Wenzel besaß also jedenfalls kein eigenes Putschast. Die Brüder waren, dieser Hausmarke nach zu schließen, gewiß ursprünglich Bürger, voraussichtlich von Zittau, gewesen. Sie hatten das jetzt Sibau heißende Dorf erworben und nannten sich nun nach demselben. Durch diese Erwerbung waren sie „Mannen“ der Krone Böhmen geworden. Daher werden ihnen in den Urkunden²⁾ vielfach auch die ritterlichen Prädikate „ehrbare“ (famosi) und „Knechte“ (armigeri), im Sinne des Lehnrechts, beigelegt. Sie erfreuten sich übrigens des allgemeinsten Ansehens im Lande. Benedikt kämpfte 1424 tapfer mit gegen die Hussiten und wurde 1427 sogar von den Ständen der Oberlausitz nach Nürnberg an den Reichstag gesendet. Die beiden Siegel No. 35 und 42 liefern auch ihrerseits aufs neue den Beweis, wie, wenigstens in der Oberlausitz, Bürger freier, d. h. unmittelbar unter dem Landesherrn stehender Städte durch Erwerbung von Lehngütern sofort in den Stand der „Mannen“, d. h. der dem Landesherrn zu Lehndienst Verpflichteten, eintraten. Sie konnten daher, wie jener Hans Kunad auf Gelenau, ihrem bisherigen Bürgersiegel jetzt einen ritterlichen Helm nebst Helmschmuck beifügen, aber auch, wie dieser Benedikt von der Iben, trotz Beibehaltung des alten bürgerlichen Hausmarkensiegels sich eine allgeachtete Stellung unter ihren Standesgenossen, d. h. dem Adel des Landes, erringen.

1) Abgedruckt Laus. Magazin 1886. 286.

2) Vergl. Knothe, Gesch. des Oberlaus. Adels, 171.